

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Bauordnung für das Fürstentum. S. 81.

## № XV. Bauordnung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt  
vom 4. März 1913.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

### Erster Abschnitt.

#### Bauberechtigung und Bauvorschriften im allgemeinen.

##### § 1.

##### Berechtigung zum Bauen.

Die privatrechtliche Befugnis, auf einem Grundstücke zu bauen, unterliegt nur den öffentlich rechtlichen Beschränkungen, die durch Gesetz festgestellt sind.

Wegen der durch Gesetz auferlegten Beschränkungen findet eine Entschädigung nur insoweit statt, als das Gesetz es ausdrücklich ausspricht. Die Feststellung der hiernach zu leistenden Entschädigungen erfolgt, wenn ein gütliches Übereinkommen nicht stattfindet, auf dem Wege des gesetzlichen Enteignungsverfahrens.

Unter Gesetz im Sinne dieses Gesetzes sind außer Reichs- und Landesgesetzen auch die auf Grund solcher erlassenen Ortsgesetze und Polizeiverordnungen zu verstehen.

K ausgegeben in Rudolstadt am 21. März 1913.